

Aarau, im Dezember 2021

An die  
Versicherten der  
Veska Pensionskasse

**Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2022  
Anpassungen des Vorsorgereglements per 01.01.2022 sowie  
weitere Informationen der Geschäftsstelle**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Folgendes:

**Verzinsung der Altersguthaben im Jahr 2022 von 3.75%**

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 03.12.2021 aufgrund der bisher guten Performance eine Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben **für das Jahr 2022 von 3.75%** (Jahr 2021: 1.75%) beschlossen. Der Bundesrat hat den gesetzlichen BVG-Mindestzinssatz für das Folgejahr 2022 bei 1.0% belassen. Damit lässt die Veska Pensionskasse ihre Versicherten am ausgezeichneten Anlageerfolg partizipieren und gewährt eine Verzinsung, welche klar über dem 10-Jahresdurchschnitt und deutlich über der Mindestverzinsung gemäss BVG von einem Prozent liegt.

**Einführung eines Rückversicherungsvertrags mit der PK Rück per 01.01.2022**

Die Veska Pensionskasse hat ab 01.01.2022 einen Rückversicherungsvertrag mit der **PK Rück** ([www.pkrueck.ch](http://www.pkrueck.ch)) abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit der PK Rück wird einige Vorteile und Veränderungen bei der Kooperation zwischen Arbeitgeber, Ihnen als versicherte Person und uns bringen. Wir werden Ihren Arbeitgeber in Kürze detailliert über das zukünftige Vorgehen bei der Meldung von Arbeitsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Todesfällen informieren. Er ist in diesen Fällen Ihr Ansprechpartner, welcher mit uns zusammen die entsprechenden Schritte einleiten wird. Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei Fragen und Unklarheiten gerne.

Mit der Einführung des neuen Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> (Besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und Anspruchsberechtigten) wurden dafür die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen geschaffen. Neu haben die Versicherten auf Gesuch hin die entsprechende **Vollmacht** zur Datenweitergabe und -bearbeitung zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen notwendigen Zwecke zu erteilen. **Dies bedeutet, dass wir von Ihnen bei einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit eine Vollmacht zur Einholung von Gesundheitsdaten sowie Ihre Einwilligung zur Weitergabe von Daten einholen werden.** Bei einer Verweigerung der erforderlichen Einwilligungen oder bei einem Widerruf einer erteilten Einwilligung kann eine Versicherung der planmässigen Leistungen der Veska Pensionskasse im Rahmen der beruflichen Vorsorge möglicherweise nicht gewährleistet werden. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis sowie für Ihre Mitarbeit in den erwähnten Fällen.

**Senkung der Risikobeiträge ab 01.04.2022 (Art. 15 und Art. 18)**

Es freut uns, Ihnen mitzuteilen, dass durch die Einführung des neuen Rückversicherungsvertrags der Stiftungsrat ab dem 1. April 2022 eine Senkung der Risikobeiträge beschlossen hat. Die für Ihren Vorsorgeplan gültigen neuen Risikobeiträge finden Sie im Anhang 1.

### Anpassungen des Vorsorgereglements per 01.01.2022

Der Stiftungsrat hat per 01.01.2022 einzelne Reglementsanpassungen beschlossen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Ergänzungen und Präzisierungen infolge Einführung der Rückversicherung sowie eine Änderung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (IV-Revision/Weiterentwicklung der IV).

Eine Übersicht mit allen Reglementsanpassungen in synoptischer Darstellung sowie das ab 01.01.2022 gültige Vorsorgereglement werden demnächst auf unserer Website [www.veskapk.ch](http://www.veskapk.ch) unter den Rubriken "Aktuell" sowie "Unterlagen\Reglemente" verfügbar sein.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen:

#### Gesundheitsprüfung (Vorsorgereglement Art. 4 Abs. 4)

Bisher wurde eine Gesundheitserklärung ab einem Referenzlohn von z.Zt. CHF 129'060.00 (aufgerechnet auf ein Pensum von 100%) eingeholt. **Neu wird die Gesundheitserklärung beim Neu-Eintritt auf nicht voll arbeitsfähige Arbeitnehmer sowie auf Bezüger einer (Teil-)Invaliditätsleistung ausgedehnt. Ausserdem ist neu beim Eintritt sowie einer späteren Leistungserhöhung eine Gesundheitsprüfung nötig, falls die versicherten Invalidenrenten und die Altersgutschrift die Höhe von CHF 180'000.00 pro Jahr oder die Hinterlassenenrenten (ohne Waisenrenten) die Limite von CHF 120'000.00 pro Jahr übersteigt.**

#### Unbezahlter Urlaub (Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 4)

Bei unbezahlten Urlauben ist grundsätzlich keine automatische Weiterführung der Versicherung vorgesehen. **Eine allfällige Weiterführung der Versicherung muss deshalb von Ihnen vor Antritt des unbezahlten Urlaubs über Ihren Arbeitgeber bei der Veska Pensionskasse beantragt werden.**

#### Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung (Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 5)

Bei einem Austritt aus der Veska Pensionskasse haben Sie die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für den Todes- und Invaliditätsfall während maximal 6 Monaten – jedoch längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis – beizubehalten. **In diesem Fall müssen Sie die Beibehaltung des Versicherungsschutzes bei der Veska Pensionskasse schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, ansonsten dieser Anspruch verwirkt.**

#### Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn (Vorsorgereglement Art. 6 Abs. 5)

Die bestehende Reglementsbestimmung wurde durch den Mutterschafts-, Vaterschafts- sowie Betreuungsurlaub nach OR ergänzt.

#### Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt (Vorsorgereglement Art. 16<sup>bis</sup>)

Die Möglichkeit, sich eine Rentenkürzung infolge vorzeitigem Altersrücktritt auszukaufen besteht **neu ab Alter 45**. Die geleisteten Einkäufe werden dem ab 01.01.2022 eingeführten Konto "Altersguthaben/Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt" gutgeschrieben und auf dem Versicherungsausweis separat ausgewiesen. Bitte beachten Sie dazu auch das neue Formular und Merkblatt "Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss Art. 16<sup>bis</sup> des Vorsorgereglements". Diese sowie alle anderen per 01.01.2022 überarbeiteten Formulare und Merkblätter werden demnächst auf unserer Website im Bereich "Unterlagen\Erläuterungen, Merkblätter und Formulare" abrufbar sein.

#### Weiterversicherung nach dem Rentenalter (Vorsorgereglement Art. 26 Abs. 3)

Die Veska Pensionskasse verzichtet während der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nach dem ordentlichen Rentenalter, unabhängig davon ob Sparbeiträge entrichtet werden, vollständig auf die Erhebung der Risikobeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

#### Stufenloses Rentensystem (Vorsorgereglement Art. 27 Abs. 5 und Art. 45b)

Die 7. IV-Revision "Weiterentwicklung der IV (WEIV)" tritt auf den 01.01.2022 in Kraft. Das bisher 4-stufige Rentensystem wird durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt. Auf Rentenanprüche, die ab Inkrafttreten der Gesetzesrevision entstehen, ist das stufenlose Rentensystem ohne Übergangsfrist unmittelbar anwendbar. Der Stiftungsrat hat aus Gründen der Transparenz beschlossen, die komplizierten Gesetzesbestimmungen, welche den obligatorischen Bereich betreffen, auch im überobligatorischen Bereich anzuwenden.

## Weitere Informationen der Geschäftsstelle

### Neue PK-Software "SwissPension" ab 01.01.2022

Die Veska Pensionskasse führt per 01.01.2022 die Verwaltungssoftware von **SwissPension** ein. Es handelt sich dabei um eine moderne, umfassende und flexible Lösung, welche Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit bieten wird, aktuelle Daten abzufragen sowie Simulationen und Berechnungen durchzuführen.

### Versicherungsausweise 2022

Wir sind bestrebt, Ihnen die Versicherungsausweise per 01.01.2022 baldmöglichst zuzustellen. Sollte es durch die Migration der Daten allerdings zu Verzögerungen kommen, bitten wir Sie bereits heute um Verständnis. Eine entsprechende Information würde in diesem Fall auf unserer Website [www.veskapk.ch](http://www.veskapk.ch) unter der Rubrik "Aktuell" aufgeschaltet.

### Gründung einer Anlagekommission (AKO)

Der AKO gehören alle Mitglieder des Stiftungsrats an. Als Vorsitzender wurde der Stiftungsratspräsident, Lucian Schucan, gewählt. Die Sitzungen finden planmässig jeden 2. Monat statt.

### Anpassung der Anlagestrategie per 01.01.2022

Per 01.01.2022 wird die Anlagestrategie angepasst. Neu hinzu kommt die Anlageklasse "Infrastrukturen" mit einem Anteil von 5%. Die Aktien werden ebenfalls um 5% ausgebaut. Reduziert werden entsprechend die Anteile bei den "Immobilien Ausland" (-5%) und "Obligationen CHF" (-5%). Der Zweck dieser Umschichtung ist die Erhöhung der langfristig erwarteten Rendite der Anlagestrategie. Eine Übersicht zur neuen Anlagestrategie siehe Anhang 2 zu diesem Schreiben.

### Anpassung des Rückstellungsreglements per 01.01.2022

Mit der Umwandlungssatzsenkung per 01.01.2021 von bisher 6.00% auf 5.60% wurde den Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen eine Kompensationsgutschrift gutgeschrieben. Insgesamt wurden von der Veska Pensionskasse Kompensationen von total CHF 20.5 Mio. gewährt.

Anlagereglement und Rückstellungsreglement werden demnächst auf unserer Webseite im Bereich "Unterlagen\Reglemente" aufgeschaltet.

### Personalwechsel in der Geschäftsstelle

Im Jahr 2021 traten die langjährigen Mitarbeiterinnen **Doris Hasler** und **Priska Schlatter** in den verdienten Ruhestand. Das bestehende Geschäftsstellen-Team wurde im laufenden Jahr durch die neuen Mitarbeiter **Lukas Eismann**, **Jürg Herrmann**, **Edualda Iapello** und **Johannes Imfeld** als Pensionskassenverwalter erweitert. Die Aufstockung erfolgte im Zusammenhang mit der laufenden Modernisierung und der Qualitätssicherung bei der Veska Pensionskasse.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen alles Gute für ein glückliches und gesundes neues Jahr!

Freundliche Grüsse

### **Veska Pensionskasse**



Lucian Schucan  
Präsident des Stiftungsrats



Guido Speck  
Vizepräsident des Stiftungsrats



Martin Hammele  
Geschäftsführer

# Anhang 1

Neue Risikobeiträge gültig ab 01.04.2022 (bis mindestens 31.12.2022):

Versicherungsplan	Risikobeitrag neu in %	Risikobeitrag bisher in %
A.1	<b>1.40%</b>	2.20%
A.2	<b>1.40%</b>	2.20%
A.3	<b>1.40%</b>	2.20%
A.4	<b>1.90%</b>	2.90%
A.5	<b>1.30%</b>	2.00%
A.6	<b>1.30%</b>	2.00%
A.7	<b>1.30%</b>	2.00%
A.8	<b>1.30%</b>	2.00%
A.9	<b>1.30%</b>	2.00%
B.1	<b>1.70%</b>	2.60%
B.2	<b>1.70%</b>	2.60%
Zusatz-Risikoversicherung 40%	<b>0.30%</b>	0.50%
Zusatz-Risikoversicherung 50%	<b>0.50%</b>	0.80%
Zusatz-Risikoversicherung 60%	<b>0.70%</b>	1.10%

Der Beschluss des Stiftungsrates zur Herabsetzung der Risikobeiträge gilt gemäss den neuen reglementarischen Bestimmungen von Art. 15 Abs. 7 (Beiträge) und Art. 18 Abs. 4 (Beiträge für die Zusatz-Risikoversicherung) jeweils für maximal ein Kalenderjahr.

# Anhang 2

## Anlagestrategie, gültig ab 1.1.2022

VESKA Pensionskasse	Langfrist-Strategie	
	ab 1.1.2022	bisher
Liquidität / übrige Aktiven	1%	1%
Obligationen CHF	<b>3%</b>	8%
Obligationen Fremdwährungen	4%	4%
Hypotheken	4%	4%
Wandelanleihen	5%	5%
Aktien Schweiz	<b>18%</b>	16%
Aktien Ausland	<b>14%</b>	12%
Aktien Emerging Ausland	<b>8%</b>	7%
Immobilien Schweiz	18%	18%
Immobilien Ausland	<b>4%</b>	9%
<b>Infrastrukturen (neu)</b>	<b>5%</b>	0%
Private Equity	5%	5%
Gold	5%	5%
Insurance Linked Securities ILS	3%	3%
Senior Secured Loans	2%	2%
Hedge Funds	1%	1%
	100%	100%